

für die Ortsgemeinde Becheln

AZ: 3 / 611-12 / 4

4 DS 16/ 0118

Sachbearbeiter: Herr Heinz

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Bauausschuss Becheln	öffentlich	
Ortsgemeinderat Becheln	öffentlich	

**Bauantrag für ein Vorhaben in Becheln, Schulstraße 27
Nutzungsänderung: Wohneinheit zu Ferienwohnung****Fristablauf gemäß § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am: 22. April 2024****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Geplant ist die Nutzungsänderung der Wohneinheit im EG zu einer Ferienwohnung in Becheln, Schulstraße 27, Flur 6, Flurstück 52.

Die Wohneinheit im Erdgeschoss des bestehenden Wohngebäudes soll zukünftig als Ferienwohnung genutzt werden. Es sind keine baulichen Änderungen am und im Gebäude vorgesehen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Tanusstraße / Unterdorf und Oberdorf“ der Ortsgemeinde Becheln, so dass sich die Zulässigkeit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Dem Antrag kann zugestimmt werden, da gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Bebauungsplan die Art der Nutzung als Dorfgebiet (MD) festgesetzt ist. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind in Dorfgebieten (MD) Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig.

Über die Zulässigkeit von Vorhaben entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Becheln. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Ortsgemeinde Becheln als erteilt, wenn nicht bis zum 22. April 2024 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Becheln stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Nutzungsänderung der Wohneinheit im EG zu einer Ferienwohnung in Becheln, Schulstraße 27, Flur 6, Flurstück 52 her.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister